

**Neuerlass der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und
Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken
(Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS)
Übersendung von Briefabstimmungsunterlagen**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02509

Anlage 1

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 19.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Derzeitige Regelung

Wird ein Bürgerbegehren eingereicht, so entscheidet der Stadtrat über dessen Zulässigkeit. Stellt er die Zulässigkeit fest, so ist innerhalb von 3 Monaten ab Feststellung der Zulässigkeit ein Bürgerentscheid durchzuführen. Zudem kann der Stadtrat ein Ratsbegehren beschließen, über das dann ebenfalls ein Bürgerentscheid durchzuführen ist. Bei der Durchführung von Bürgerentscheiden ist die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung zu gewährleisten (Art. 18a Abs. 10 Satz 4 Gemeindeordnung (GO)).

Nach der derzeitigen städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist es den Abstimmungsberechtigten möglich, Briefabstimmungsunterlagen zu beantragen, wenn sie die Abstimmung im Wege der Briefabstimmung durchführen möchten (§ 13 Abs. 1).

Bei den zurückliegenden Bürgerentscheiden wurde hiervon bereits umfangreich Gebrauch gemacht.

2. Neuerungen

Nunmehr ist mit dem Innenministerium geklärt, dass unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Abstimmungsberechtigten Briefabstimmungsunterlagen bereits zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung des jeweiligen Bürgerentscheids versendet werden können. Dies bietet den Vorteil, eine noch höhere Wahlbeteiligung als bisher zu schaffen. Bei vergangenen Bürgerentscheiden der Jahre 2013 und 2017 lag die Wahlbeteiligung bei 28,9% („Olympia 2022“) und 17,8 % („Raus aus der Steinkohle“).

Zudem ist das neue Verfahren sehr bürgerfreundlich, da die Briefabstimmungsunterlagen nicht gesondert beantragt werden müssen.

Für die Stadt bietet dieses Verfahren den Vorteil, dass nicht mehr so viele Wahlräume vorgehalten werden müssen.

Aufgrund des Wortlauts von Art. 18a Abs. 10 Satz 4 GO, wonach die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung zu gewährleisten ist, kann die Briefabstimmung jedoch nur neben die Abstimmung im Wahlraum treten. Sie kann sie jedoch nicht gänzlich ersetzen. Die Stadt muss daher auch weiterhin so viele Wahlräume vorhalten, dass eine Stimmabgabe in zumutbarer Erreichbarkeit möglich ist. In der Vergangenheit wurden ca. 260 Wahlräume für die Durchführung von Bürgerentscheiden bereitgestellt, welche innerhalb der Stadt auf insgesamt 102 Standorte verteilt wurden. Künftig könnten die Wahlräume aufgrund der Neuerung auf ca. 80 bis 100 begrenzt werden. Die Anzahl der Standorte wird sich voraussichtlich jedoch nicht ändern, da ansonsten nicht mehr für alle Abstimmungsberechtigten eine einfache Erreichbarkeit gewährleistet werden kann.

3. Umsetzung des neuen Verfahrens

Das oben geschilderte neue Verfahren bedarf einer Niederlegung in der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. In der Gemeindeordnung ist die Durchführung der Bürgerentscheide nur sehr rudimentär geregelt. Die Kommunalwahlgesetze sind indes nicht direkt und mangels Regelungslücke auch nicht analog anwendbar. Damit das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden allgemeingültig festgelegt wird, bedarf es entsprechender Satzungsregelungen.

Durch die notwendige Anpassung der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ergeben sich viele Änderungen. Um eine automatische Versendung der Briefabstimmungsunterlagen an alle Abstimmungsberechtigten zu ermöglichen, ist die Anpassung aller damit in Verbindung stehenden Regelungen erforderlich. Da sich der Änderungsbedarf als sehr umfangreich herausgestellt hat, wird anstelle einer Änderungssatzung eine neue Satzung erlassen, die der Anlage 1 zu entnehmen ist. In der neuen Fassung ist eine gendergerechte Sprache im Sinne der AGAM sowie eine Konkretisierung der Ergebnisermittlung enthalten. Außerdem wurden die Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden getrennt und Doppelungen gelöscht.

Neben der Anpassung der städtischen Satzung ist auch eine Anpassung der bereits bestehenden Systemanwendungen notwendig. So muss beispielsweise die Software für die Ergebnisermittlung und die Wählerverzeichnissoftware an die neuen Voraussetzungen technisch angepasst werden.

4. **Kosten und Finanzierung**

Die Anpassungen der IT-Software erfolgt im Rahmen der Vorbereitungen des nächsten Bürgerentscheides/Ratsbegehren unter den geänderten rechtlichen Voraussetzungen. Ggf. erforderliche Finanzierungen dieser Anpassungen werden im Rahmen des Stadtratsbeschlusses zur Zulässigkeit dieses Bürgerbegehrens und Durchführung dieses Bürgerentscheids mit beantragt.

Durch den automatischen Versand der Briefabstimmungsunterlagen entfällt der Einzelsend der Abstimmungsbenachrichtigungen und der Versand der antragsbedingten Briefabstimmungsunterlagen, sodass der Aufwand sowie die Kosten reduziert werden können. Angesichts der hinzukommenden neuen (Schutz-) Maßnahmen werden künftige Bürgerentscheide wahrscheinlich höhere Kosten als vergangene verursachen. Die tatsächlich anfallenden Kosten für einen konkreten Bürgerentscheid werden wie bisher im Rahmen des Stadtratsbeschlusses zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und Durchführung des Bürgerentscheids gesondert beantragt. Ein dauerhafter Finanzbedarf ist aufgrund der Unvorhersehbarkeit eines Bürgerentscheids nicht gegeben.

5. **Sonderregelung während der Coronapandemie**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Coronapandemie vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) wurde in die Bayerische Gemeindeordnung Art. 120b Abs. 2 Satz 1 neu eingefügt. Danach kann der Stadtrat im Jahr 2021 beschließen, dass ein Bürgerentscheid im Jahr 2021 ausschließlich durch briefliche Abstimmung durchgeführt wird. Diese auf das Jahr 2021 befristete Regelung wurde in § 28a Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidesatzung umgesetzt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Vorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
e. a. Stadtrat/Stadträtin

Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. - III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Kreisverwaltungsreferat

z. K.

V. Wv. Direktorium – Rechtsabteilung